

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Zum Berufsziel in Deutschland**“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 91088 Bubenreuth.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Berufsbildung körperbehinderter Menschen im Sinne des § 52 Abs.2 Nr.7 AO.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Etablierung einer Online-Lern-Plattform (elektronisch unterstütztes Lernen) zur Förderung der Erziehung und Berufsbildung körperbehinderter Menschen
 - Angebot an Praktikumsplätzen für körperbehinderte und nicht behinderte Menschen als erster Schritt zum praxisnahen Kennenlernen der Ausbildungs- und Berufswelt

§ 3 Gemeinnützigkeit:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer den Vereinszweck fördern will. Dies können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen den schriftlich erteilten Ablehnungsbeschluss des Vorstandes kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Ist ein Mitglied länger als 2 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins

erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, sofern das Mitglied nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
3. Die Satzung kann durch eine Geschäftsordnung ergänzt werden. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung dürfen mit der Satzung nicht in Widerspruch stehen. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine mögliche steuerbegünstigte Nachfolgeorganisation oder an die gemeinnützige Körperschaft "**Deutsche Gesellschaft für Immunologie** e.V. (DGfI), Berlin". Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand, nachdem er die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes eingeholt hat.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft..

Maureen Grady Gründungsmitglied 1	Ort, Datum
--------------------------------------	------------

Christine Seiler Gründungsmitglied 2	Ort, Datum
---	------------

Dr. med. Thomas Seiler Gründungsmitglied 3	Ort, Datum
---	------------

Margot Lechner Gründungsmitglied 4	Ort, Datum
---------------------------------------	------------

Katharina Seiler Gründungsmitglied 5	Ort, Datum
---	------------

Brigitte Lorch
Gründungsmitglied 6

Ort, Datum

Sandra Uhl
Gründungsmitglied 7

Ort, Datum